

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung, die schriftlich oder telefonisch erfolgen kann, bietet der Reisende der Firma SIWA TOURS (im Folgenden: Veranstalter) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Der Vertrag kommt bei schriftlicher Anmeldung ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung zustande, bei Buchungen per E-Mail kommt der Vertrag per E-Mail in Textform zustande. Dies gilt nicht bei Buchungen, wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird; in diesen Fällen führt die telefonische oder mündliche Buchungsbestätigung zum verbindlichen Vertragsabschluss.

1.2. Der die Buchung vornehmende Reisende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an welches der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung

2.1. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. 2.2. Die Restzahlung ist zur angegebenen Zahlungsfrist zahlungsfällig, kann jedoch vom Veranstalter aus den in Nummer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden. 2.3. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, der Sicherungsschein übergeben ist und der Veranstalter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. 2.3 Eventuelle Ermäßigungen auf den Reisepreis finden ausschließlich Anwendung bei tatsächlicher Reisetilnahme, im Falle einer Stornierung durch die Reisenden werden Ermäßigungen nicht berücksichtigt und der reguläre Reisepreis unter Beachtung der unter 5.3 beschriebenen Staffelung zu Grunde genommen.

3. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der jeweilig gültigen Prospekte, diesen Reisebedingungen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine Änderung bei der Reiseleitung gilt nicht als wesentliche Änderung der Reiseleistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter.

5.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerkungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

5.3. Der Veranstalter kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren. bis 40 Tage vor Reiseantritt 30% vom 39. - 29. Tag vor Reiseantritt 40% vom 28. - 18. Tag vor Reiseantritt 50% vom 17. - 7. Tag vor Reiseantritt 75% ab 6 Tage vor Reiseantritt 100%

5.4. Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. 5.5. Anstatt einer pauschalen Entschädigung kann der Veranstalter seinen konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Reisenden seine Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen. 5.6. Der Veranstalter weist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, entsteht für den Veranstalter keine Verpflichtung zur Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1. Der Veranstalter kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters oder seiner Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2. Der Veranstalter kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird.

7.3. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

8. Beschränkung der Haftung des Veranstalters

8.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

9. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

9.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelhaftem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

9.3. Der Reisende ist verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich dem Reiseleiter anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

9.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb von zwei Jahren nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter ist behilflich bei den Bestimmungen von Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften.

12. Ereignisse höherer Gewalt & Pandemien

Liegt ein außergewöhnlicher Umstand bzw. höhere Gewalt vor und die Reise kann deshalb nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, kann die Reise kostenfrei storniert werden, sowohl von den Reisenden als auch vom Reiseveranstalter.

12.1. Ein Recht auf kostenlose Stornierung liegt nicht vor, wenn Reisende aus Angst oder Sorge vor Gesundheitsgefahren die Reise absagen.

12.2. Der Veranstalter hält sich an die aktuell geltenden Sicherheitsregelungen des Reiselandes oder der Reiseregion. Alle Reisende sind verpflichtet, die nationalen und internationalen zum Reisezeitpunkt geltenden Maßnahmen zum Schutz zu erfüllen, um an der Reise in vollem Umfang teilnehmen zu können. Der Reiseveranstalter behält sich zudem eigene zusätzliche Reisebestimmungen und Maßnahmen vor, um für die Sicherheit der Reisegruppe bestmöglich zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Folgen bei Nichtbeachten der geltenden Vorschriften oder bei Auftreten von Krankheiten oder Verletzungen der Reisenden.

13. Fahrerlaubnis, Versicherungskarte, Sondergrößen

Die Reisenden führen die Reise mit ihrem eigenen Fahrzeug als Selbstfahrer durch. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass er zum Zeitpunkt der Reise im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und einem gültigen Führerschein sein muss, sowie den Fahrzeugschein und die internationale Versicherungskarte (für das jeweilige Reiseland gültig) bei sich führen muss. Für Anhänger ist eine gesonderte Versicherungskarte erforderlich. Für Fahrzeuge mit Sondergrößen und -gewicht, sind die Reisenden für die Auswahl der dafür geeigneten Straßen und Strecken selbst verantwortlich.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und Reisende, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2. Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

15. Datenschutzbestimmungen

Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.siwatours.de oder auf Anfrage.

16. Veranstalter

SIWA TOURS
Rebecca Mohn
Kutz 32
88422 Betzenweiler